

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **medizinische Studien an Personen in COVID-19-Quarantäne**

Auf Grund des § 94d Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wurde mit 1. September 2020 die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Sonderregelungen für Arzneimittel für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 novelliert und neu erlassen.

Der darin enthaltene § 2 der VO lautet folgendermaßen:

*§ 2. Die Bestimmung des § 45 Abs. 2, wonach eine klinische Prüfung an Personen, die auf behördliche Anordnung angehalten sind, nicht durchgeführt werden darf, gilt nicht für*

- 1. Behördliche Anhaltungen gemäß den § 7 und § 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, wenn diese aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesprochen wurden;*
- 2. Personen, die von einer Maßnahme nach einer Verordnung gemäß § 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, die aufgrund des Auftretens von Infektionen mit SARS-CoV-2 erlassen wurde, oder einer entsprechenden Verordnung gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der geltenden Fassung, betroffen sind;*
- 3. Personen in selbstüberwachter Heimquarantäne nach einer Verordnung gemäß § 25 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, die aufgrund des Auftretens von Infektionen mit SARS-CoV-2 erlassen wurde.*

Die Formulierung dieser Verordnung lässt den Schluss zu, dass auf Personen in COVID-19-Quarantäne nunmehr Druck ausgeübt werden könnte, an solchen klinischen Studien, etwa im Zusammenhang mit der Beforschung und Herstellung eines COVID-19-Impfstoffs oder Medikaments, teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

## **ANFRAGE**

- 1) Wie stellen Sie sicher, dass auf Personen in COVID-19-Quarantäne auf der Grundlage der mit 1. September 2020 erlassenen Verordnung kein Druck ausgeübt wird, an medizinischen Studien, etwa im Zusammenhang mit der Beforschung und Herstellung eines COVID-19-Impfstoffs oder Medikaments, teilzunehmen?
- 2) Wurde diese erlassene Verordnung im Vorfeld vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts geprüft?

- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wurde diese erlassene Verordnung mit dem Koalitionspartner, d.h. dem Bundeskanzler oder dem ÖVP-Parlamentsklub abgestimmt?
- 5) Wenn nein, warum nicht?
- 6) Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der freien Entscheidung und zur Verhinderung einer Einflussnahme durch die Behörden der betroffenen Personen in Quarantäne wurden bereits getroffen bzw. werden getroffen?
- 7) Gibt es bereits eine bewilligte Klinische Studie für einen SARS-CoV-2-Impfstoff und wenn ja, welche konkret?
- 8) Wurde bereits eine Klinische Studie für einen SARS-CoV-2-Impfstoff beantragt und wenn ja, welche konkret?
- 9) Welche medizinischen Studien laufen derzeit insgesamt in Österreich?
- 10) Welche medizinischen Studien befassen sich insbesondere mit Infektionskrankheiten?
- 11) Von welchen Forschungseinrichtungen werden diese Studien durchgeführt?
- 12) Wann ist mit einem Abschluss dieser Studien zu rechnen?
- 13) Wie viele Personen nehmen an diesen Studien teil?
- 14) Welche medizinischen Studien befassen sich in diesem Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie?
- 15) Von welchen Forschungseinrichtungen werden diese Studien in diesem Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie durchgeführt?
- 16) Wann ist mit einem Abschluss dieser Studien in diesem Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu rechnen?
- 17) Wie viele Personen nehmen an diesen Studien in diesem Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie teil?



